

Verbandsgemeinde Kaiserslautern-Süd - Auszug aus der Niederschrift

über die 11. öffentliche Sitzung am 14.03.2018
des Gemeinderates Linden

Für die Richtigkeit des Auszuges:	Verteiler	1)	4	z.w. Veranlassung
		2)	-	zur Kenntnisnahme

Kaiserslautern, den 13.04.2018
Verbandsgemeindeverwaltung
Kaiserslautern-Süd
Im Auftrag:

TOP: 4.

Bebauungsplanverfahren 'Obere Dorfwiesen', Ortsgemeinde Linden

- a.) Behandlung der vorgebrachten Anregungen und Bedenken im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung nach § 3 II BauGB und der Behördenbeteiligung nach § 4 II BauGB
- b.) Satzungsbeschluss gemäß § 10 BauGB und § 88 LBauO bzw. falls erforderlich erneute Auslegung nach § 4 a III BauGB

Sachvortrag:

Ratsmitglied Kurt Becker ist ab diesem Tagesordnungspunkt nicht mehr anwesend.

a.) Behandlung der vorgebrachten Anregungen im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung nach § 3 II BauGB sowie der Behörden nach § 4 II BauGB

Der Bebauungsplanentwurf „Obere Dorfwiesen“ hat in der Zeit vom 06. November 2017 bis einschließlich 06. Dezember 2017 im Rahmen der Beteiligung nach § 3 II BauGB zur Einsichtnahme öffentlich ausgelegen. Ebenfalls während dieser Zeit wurde die Beteiligung der Behörden nach § 4 II BauGB durchgeführt.

Von der Handwerkskammer der Pfalz, 67655 Kaiserslautern, der SGD-Süd, Regionalstelle Gewerbeaufsicht, 67433 Neustadt / Weinstraße, der Industrie- und Handelskammer der Pfalz, 67657 Kaiserslautern, dem Polizeipräsidium Westpfalz, 67655 Kaiserslautern, der Verbandsgemeinde Kaiserslautern-Süd, Sachgebiete Technik und Beitragsrecht, dem Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr, 53123 Bonn, der VG Thaleischweiler-Fröschen-Wallhalben, der Kreisverwaltung Kaiserslautern, FB Schulen, 67657 Kaiserslautern, dem NABU Deutschland, 55006 Mainz, dem BUND, 55118 Mainz, der BUND-Kreisgruppe Kaiserslautern, 67663 Kaiserslautern, der Pollichia, 67433 Neustadt / Weinstraße, der Gesellschaft für Naturschutz und Ornithologie, 55118 Mainz, dem Landesfischereiverband, 55437 Ockenheim und den Naturfreunden, Landesverband Rheinland-Pfalz, 67063 Ludwigshafen lagen zum jetzigen Zeitpunkt keine Bedenken und Anregungen vor.

Weiterhin wurden von anerkannten Verbänden nach BNatSchG keine Anregungen vorgetragen.

Das Vermessungs- und Katasteramt Westpfalz, 66869 Kusel, die SGD-Süd, Regionalstelle Wasser-/Abfallwirtschaft und Bodenschutz, 67655 Kaiserslautern das DLR Westpfalz, 67655 Kaiserslautern, die Landwirtschaftskammer Rheinland-Pfalz, 67663 Kaiserslautern, die Direktion Landesarchäologie, Erdgeschichte, 56077 Koblenz, die Planungsgemeinschaft Westpfalz, 67655 Kaiserslautern, die VG Landstuhl, 66849 Landstuhl, die VG Waldfisch-

bach-Burgalben, 67714 Waldfischbach-Burgalben und der Verkehrsverbund Rhein-Neckar, 67655 Kaiserslautern haben mitgeteilt, dass keine Bedenken und Anregungen bestehen.

Während der Auslegungszeit sind folgende Anregungen und Bedenken eingegangen:

Beteiligte Stelle: Verbandsgemeindewerke Kaiserslautern-Süd

Kurzfassung:

Das Plangebiet ist nicht mit Ver- und Entsorgungsleitungen der Verbandsgemeindewerke erschlossen. Eine Erschließung ist nicht geplant.

Wasserversorgung:

Falls es zum Bau von anschlusspflichtigen Gebäuden/Anlagen kommt, sind diese über einzelne Hausanschlüsse an das bestehende Wasserhauptleitungsnetz unter Beachtung der Satzung über die Versorgung der Grundstücke mit Wasser und den Anschluss an die öffentliche Wasserversorgungseinrichtung – Allgemeine Wasserversorgungssatzung – anzuschließen.

Löschwasserversorgung:

Löschwasser gemäß DIN bzw. DVGW Regelwerk Nr. 405 kann innerhalb des Plangebietes leitungsgebunden nicht zur Verfügung gestellt werden.

Abwasserentsorgung:

Falls es zum Bau von anschlusspflichtigen Gebäuden/Anlagen kommt, sind diese über einzelne Hausanschlüsse an das bestehende Kanalnetz unter Beachtung der Satzung über die Entwässerung und den Anschluss an die öffentliche Abwasserbeseitigungseinrichtung – Allgemeine Entwässerungssatzung – anzuschließen.

Hierbei ist zu beachten, dass aufgrund der Entfernung und des geringen Höhenunterschiedes eine technische Lösung (Hebeanlage/Druckentwässerung) erforderlich wird.

Kommentar Planungsbüro:

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Weiterer Handlungsbedarf im Rahmen des Verfahrens ergibt sich hieraus nicht.

Falls es zum Bau von anschlusspflichtigen Gebäuden/Anlagen kommt, sind die Verbandsgemeindewerke Kaiserslautern-Süd und die WVE GmbH Kaiserslautern in die dem B-Plan nachgeschalteten Detailplanung einzubeziehen.

Beschluss:

Siehe Stellungnahme Planungsbüro.

Abstimmungsergebnis:

Dem Beschluss wird einstimmig zugestimmt.

Beteiligte Stelle: Generaldirektion Kulturelles Erbe Rheinland-Pfalz, Direktion Landesarchäologie, Außenstelle Speyer

Kurzfassung:

Mit den Festlegungen in Teil C, Ziffer 2 „Archäologische Denkmalpflege“ erklärt sich die Generaldirektion Kulturelles Erbe RLP - Direktion Landesarchäologie - einverstanden. Es wird nochmals auf die Meldepflicht und auf bisher nicht bekannte Kleindenkmäler hingewiesen.

Kommentar Planungsbüro:

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Die nochmals gegebenen Hinweise des Schreibens vom 06.11.2017 wurden bereits im Abwägungsprozess zu den im Rahmen der frühzeitigen Behördenbeteiligung eingegangenen Stellungnahmen geprüft und bewertet und ein entsprechender Beschluss am 17.08.2017 gefasst. Weiterer Handlungsbedarf im Rahmen des Verfahrens ergibt sich hieraus nicht.

Beschluss:

Siehe Stellungnahme Planungsbüro.

Abstimmungsergebnis:

Dem Beschluss wird einstimmig zugestimmt.

Beteiligte Stelle: Pfalzwerke Netz AG, Ludwigshafen
--

Kurzfassung:

Im Zuge der weiteren B-Planbearbeitung wurden für das förmliche Verfahren am nordwestlichen Rand des Geltungsbereiches Baumpflanzungen (auch im Bereich des Schutzstreifens der bestehenden 20-kV-Freileitung) vorgesehen.

Zur weiteren textlichen Berücksichtigung der 20-kV-Starkstromfreileitung ist Teil B, Ziffer 5 „Führung von oberirdischen Versorgungsleitungen (§9 Abs. 1 Nr. 13 BauGB) i.V.m. Geh-, Fahr- und Leitungsrecht (§ 9 Abs. 1 Nr. 21 BauGB)“ wie folgt zu ergänzen:

- Innerhalb des im Bebauungsplan ausgewiesenen Schutzstreifens der Freileitung ist die Anpflanzung von Bäumen nicht zulässig. Die Anpflanzung von niedrig wachsenden Sträuchern und Gehölzen ist zulässig.

Bei Übernahme dieser Anregung ist eine inhaltliche Anpassung der unter Teil B, Ziffer 7.5 (Maßnahme A1) gemachten Ausführungen erforderlich.

Kommentar Planungsbüro:

Die Stellungnahme wird zustimmend zur Kenntnis genommen. Textteil B, Ziffer 5 wird wie folgt ergänzt.

- Innerhalb des im Bebauungsplan ausgewiesenen Schutzstreifens der Freileitung ist die Anpflanzung von Bäumen nicht zulässig. Die Anpflanzung von niedrig wachsenden Sträuchern und Gehölzen ist zulässig.

Ferner werden die in Teil B, Ziffer 7.5 aufgeführte Maßnahme A1 sowie entsprechende Textpassagen des Umweltberichts mit integriertem Fachbeitrag Naturschutz wie folgt überarbeitet:

Teil B, Ziffer 7.5

Maßnahme A1: Am nordwestlichen Rand des Geltungsbereichs ist eine lockere Pflanzung aus Sträuchern und Baumgruppen zwischen bestehender Obstwiese und neu angelegtem Uferstreifen auf einer Länge von ca. 50 m und einer Breite von 5 bis 7 m vorgesehen. Die Pflanzung soll aus ca. 8 bis 10 Baum- und Strauchgruppen aus jeweils 5-10 Pflanzen bestehen und ist dauerhaft zu erhalten. Innerhalb des im Bebauungsplan ausgewiesenen Schutzstreifens der Freileitung ist die Anpflanzung von Bäumen nicht zulässig. Die Anpflanzung von niedrig wachsenden Sträuchern und Gehölzen ist zulässig. Grenzabstände sind zu beachten. Geeignete Arten sind der folgenden Liste 1 zu entnehmen. Die Pflanzung soll nicht in Reihen erfolgen, sondern einen aufgelockerten und naturnahen Übergang zur Aue herstellen, Querriegel sind zu vermeiden.

Beschluss:

Siehe Stellungnahme Planungsbüro.

Abstimmungsergebnis:

Dem Beschluss wird einstimmig zugestimmt.

Beteiligte Stelle: SWK Stadtwerke Kaiserslautern Versorgungs-AG
--

Kurzfassung:

Gegen den Bebauungsplan bestehen keine Einwände.

In der Hauptstraße / L 363 befindet sich eine MD-Gasversorgungsleitung um bei Bedarf den Planungsbereich mit Erdgas zu versorgen.

Kommentar Planungsbüro:

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Weiterer Handlungsbedarf im Rahmen des Verfahrens ergibt sich hieraus nicht.

Die Stadtwerke Kaiserslautern Versorgung sind bei entsprechendem Bedarf in die dem B-Plan nachgeschalteten Detailplanung einzubeziehen.

Beschluss:

Siehe Stellungnahme Planungsbüro.

Abstimmungsergebnis:

Dem Beschluss wird einstimmig zugestimmt.

Kurzfassung:

Im Plangebiet ist eine Toilettenanlage vorgesehen. Hier werden geringe Schmutzwassermengen anfallen.

Da im näheren Umfeld (ca. 100 m) kein Schmutz oder Mischwasserkanal vorhanden ist, sollte darüber nachgedacht werden, ob überhaupt eine Toilettenanlage vorgesehen und gebaut wird. Vielleicht bestehen auch Möglichkeiten, eine mobile Anlage ohne notwendigen Anschluss an einen Abwasserkanal aufzustellen.

Falls trotzdem eine Toilettenanlage geplant wird, muss für die Abwasserentsorgung eine eigene Pumpstation gebaut werden, welche an den nächst gelegenen Schmutz oder Mischwasserkanal angeschlossen werden kann. Der nächst gelegene Kanal liegt Richtung Südwesten in der Straße „Am Weiherwäldchen“.

Die WVE GmbH Kaiserslautern ist in die dem BPlan nachgeschalteten Detailplanung mit einzubeziehen.

Abwasser- und Niederschlagswasserbewirtschaftung

Der Anfall von Abwasser ist gem. Bundes und Landesgesetzgebung (WHG; LWG) soweit wie möglich zu vermeiden. Dies gilt auch für den Anfall von Oberflächenwasser aus den versiegelten Grundstücksbereichen.

Das auf den Grundstücken anfallende nicht verschmutzte Niederschlagswasser darf nur in dafür zugelassene öffentliche Anlagen (Regenwasserkanal) eingeleitet werden, soweit es nicht bei demjenigen, bei dem es anfällt, mit vertretbarem Aufwand verwertet bzw. zurückgehalten werden kann.

Im Bereich der registrierten Altablagerung Reg. Nr. 335 04 023 0205 ist eine Errichtung von Versickerungsanlagen nicht möglich. Das Oberflächenwasser kann außerhalb (südwestlich) der Altablagerungsfläche dem Gewässer mit vorheriger Bewirtschaftung zugeführt werden.

Die wasserwirtschaftlichen und wasserrechtlichen Bedingungen sind mit der entsprechenden zuständigen Genehmigungsbehörde abzustimmen.

Grundsätzlich sollte der Anfall von Oberflächenwasser soweit als möglich vermieden werden. Hierzu wird empfohlen auf eine flächenhafte Befestigung (Pflaster, Asphalt oder sonstige abflusswirksame Beläge) zu verzichten.

Bei der Anlage von Wegen und Plätzen ist auf eine flächige Durchlässigkeit zu achten. Eine gezielte, räumlich begrenzte Versickerung ist nicht zulässig.

Kommentar Planungsbüro:

Die Stellungnahme wird zustimmend zur Kenntnis genommen.

Die WVE GmbH Kaiserslautern ist in die dem BPlan nachgeschalteten Detailplanung mit einzubeziehen.

Eine Errichtung von Versickerungsanlagen ist im Plangebiet nicht vorgesehen und im Bereich der Altablagerung auch nicht möglich.

Da das Vorhandensein von Schadstoffen im Untergrund nicht gänzlich auszuschließen ist, wäre bei einer gezielten Versickerung durch hierbei forcierte Elutionsvorgänge eine Verschleppung möglicher Kontaminanten zu besorgen.

Hierauf weist der Bebauungsplan mit Teil C, Ziffer 11, Unterpunkt 7 bereits hin.

I.S. einer nachhaltigen Niederschlagswasserbewirtschaftung wird empfohlen, das im SO-Gebiet anfallende Oberflächenwasser breitflächig über die belebte Bodenzone dem angrenzenden Gewässer zuzuführen, was auch den naturschutzrechtlichen Anforderungen für die Schutzgüter Boden und Wasserhaushalt entspricht (s. Teil C, Ziffer 6).

Der Empfehlung der WVE, auf eine flächenhafte Befestigung zu verzichten wird bereits mit vorliegendem Bebauungsplan berücksichtigt, wonach Zufahrten, Wege und Stellplätze nur unbefestigt oder mit wasserdurchlässigen Belägen ausgebildet werden dürfen (s. Textteil B, Ziffer 7.9, Maßnahme A5)

Weiterer Handlungsbedarf im Rahmen des Verfahrens ergibt sich hieraus nicht. Plan- und Textteil des Bebauungsplanes können unverändert bleiben.

Beschluss:

Siehe Stellungnahme Planungsbüro.

Abstimmungsergebnis:

Dem Beschluss wird einstimmig zugestimmt.

Beteiligte Stelle: Landesamt für Geologie und Bergbau Rheinland-Pfalz, Mainz

Kurzfassung:

Bergbau / Altbergbau:

Es wird auf die Stellungnahme vom 20.04.2017 verwiesen, die weiterhin Gültigkeit behält.

Im Bereich des Bebauungsplanes ist kein Altbergbau dokumentiert und es erfolgt auch kein aktueller Bergbau unter Bergaufsicht.

Boden und Baugrund – allgemein:

Der Hinweis auf die einschlägigen Baugrund-Normen in Teil C, Ziffer 4 des Bebauungsplans wird fachlich bestätigt.

Bei allen Bodenarbeiten sind die Vorgaben der DIN 19731 und der DIN 18915 zu berücksichtigen.

Boden und Baugrund – mineralische Rohstoffe:

Gegen das geplante Vorhaben bestehen aus rohstoffgeologischer Sicht keine Einwände.

Kommentar Planungsbüro:

Die Stellungnahme wird zustimmend zur Kenntnis genommen. Teil C „Empfehlungen und Hinweise“, Ziffer 7 „Schutz des Mutterbodens“ ist mit dem Hinweis auf die DIN 19731 zu ergänzen.

Beschluss:

Siehe Stellungnahme Planungsbüro.

Abstimmungsergebnis:

Dem Beschluss wird einstimmig zugestimmt.

Beteiligte Stelle: Forstamt Kaiserslautern

Kurzfassung:

Gegen den Bebauungsplan werden keine Einwände erhoben.

Aufgrund des in Rheinland-Pfalz weit verbreiteten Eschentriebsterbens wird die Streichung der Baumart Esche aus der Pflanzliste empfohlen.

Kommentar Planungsbüro:

Der Empfehlung des Fortsamts sollte gefolgt und die Streichung der Baumart Esche aus der Pflanzliste des Bebauungsplans und des Umweltberichts mit integriertem Fachbeitrag Naturschutz vorgenommen werden.

Beschluss:

Siehe Stellungnahme Planungsbüro.

Abstimmungsergebnis:

Dem Beschluss wird einstimmig zugestimmt.

Beteiligte Stelle: Landesbetrieb Mobilität Kaiserslautern
--

Kurzfassung:

Die Stellungnahme vom 09. August 2017 hat weiterhin Gültigkeit. Die darin genannten Auflagen sind bei der Umsetzung zu beachten.

Bei der geplanten Neuanpflanzung von Bäumen entlang der L 366 sind die Anforderungen an die Abstände zur Landesstraße nach der RPS einzuhalten.

Im Einmündungsbereich zur L 363 sind die für die Verkehrssicherheit erforderlichen Sichtflächen einzuplanen. Die Sichtdreiecke sind nach RAS-K 1 (Ausgabe 1988) zu bemessen, gänzlich in den räumlichen Geltungsbereich mit einzubeziehen und mit der entsprechenden Bemaßung zu versehen.

Darüber hinaus ist im Bebauungsplan festzusetzen, dass die Sichtflächen von jeglicher Bebauung, sowie jeder Sichtbehinderung (Bewuchs, Einfriedung usw.) über 0,80 m, gemessen über der jeweiligen Fahrbahnoberkante, freizuhalten sind.

Die geplante Zufahrt liegt an der freien Strecke, daher ist hier vor Umsetzung der Baumaßnahme eine Sondernutzungserlaubnis zu beantragen.

Kommentar Planungsbüro:

Die einzelnen Punkte des Schreibens vom 09. August 2017 wurden seinerzeit geprüft und bewertet und in Ortsgemeinderatssitzung am 17. August 2017 ein entsprechender Beschluss gefasst.

Die in der Stellungnahme vom 09. August 2017 genannten Auflagen sind bei der B-Plan nachgeschalteten Detailplanung zu beachten.

Lage der Zufahrt sowie Anordnung und Anzahl der Stellplätze bzw. Ausweisung der Stellplatzfläche im B-Plan erfolgte in Abstimmung mit der Ortsgemeinde, vertreten durch Herrn Ortsbürgermeister Unnold, dem LBM Kaiserslautern und der Verbandsgemeindeverwaltung.

Die abgestimmte Planung wurde dem LBM Kaiserslautern mit E-Mail vom 17.08.2017 vorgelegt. Mit E-Mail vom 12.09.2017 teilte das LBM Kaiserslautern mit, dass keine Bedenken gegen die vorgelegte Planung bestehen.

Die Sichtdreiecke werden gem. der LBM-Forderung nach RAS-K 1 (Ausgabe 1988) bemessen, in die Planurkunde eingetragen und in Teil B, Ziffer 8 als nachrichtliche Übernahme aufgenommen. Ferner wird festgesetzt, dass die Sichtflächen von jeglicher Bebauung, sowie jeder Sichtbehinderung (Bewuchs, Einfriedung usw.) über 0,80 m, gemessen über der jeweiligen Fahrbahnoberkante, freizuhalten sind.

Teil B, Ziffer 8 „Nachrichtliche Übernahme (§ 9 Abs. 6 BauGB)“

Nachrichtliche Übernahme von nach anderen gesetzlichen Vorschriften getroffenen Festsetzungen (siehe Planteil A):

- Altablagerungsstelle Linden, Obere Dorfwiesen (Kataster der Altablagerungen in Rheinland-Pfalz, Reg.nr. 33504023-205)
- 20 m-Bauverbotszone gem. § 22 LStrG
- 10 m-Gewässerschutzstreifen gem. § 31 LWG
- Sichtdreiecke (Anfahrtsicht) gem. § 26 LStrG
Die Sichtflächen sind von jeglicher Bebauung, sowie jeder Sichtbehinderung (Bewuchs, Einfriedung usw.) über 0,80 m, gemessen über der jeweiligen Fahrbahnoberkante, freizuhalten.

Die Standorte der geplanten Baumpflanzungen sind außerhalb der Sichtdreiecke und mit einem Abstand von mindestens 7,50 m zum äußeren Fahrbahnrand der L 363 (erweiterter Abstand gem. RPS) neu anzuordnen.

Teil B, Ziffer 7.6 ist wie folgt zu überarbeiten:

Maßnahme A2: Entlang der L 363 sind großkronige Laubbäumen (5 Stück, Abstand 15 m) in einer Baumreihe außerhalb der Sichtdreiecke und mit einem Abstand von mindestens 7,50 m zum äußeren Fahrbahnrand der L 363 (erweiterter Abstand gem. RPS) anzupflanzen. Die Pflanzung ist dauerhaft zu erhalten. Grenzabstände sind zu beachten. Geeignet sind Sommerlinden (*Talia platyphyllos*) zur Ergänzung der vorhandenen Linde am Südoststrand des Plangebiets und als Bezug zum Ortsnamen, aber auch z. B. Ahornarten.

Die Standorte können bei der Pflanzung an die genaue Lage der Zufahrt -unter Berücksichtigung der in Satz 1 getroffenen Regelungen- angepasst werden. Pflanzqualität: 3xv, mind. 16-18. Bei den Gehölzpflanzungen sind gebietseigene, autochthone Pflanzen zu verwenden.

Nicht gefolgt wird der Anregung, die Sichtdreiecke gänzlich in den Geltungsbereich mit einzubeziehen. Die Sichtdreiecke außerhalb des mit Aufstellungsbeschluss vom 18.11.2016 definierten Geltungsbereiches tangieren ausschließlich das Grundstück Fl.-Nr. 637/56, das im Eigentum des Landes Rheinland-Pfalz, Landesbetrieb Mobilität, ist. Zusätzliche Sichtbehinderungen außerhalb des Geltungsbereiches und innerhalb der dargestellten Sichtdreiecke können somit ausgeschlossen werden.

Darüber hinaus würde eine Änderung des Geltungsbereiches eine Änderung des Bebauungsplanes darstellen, die eine erneute Auslegung des Bebauungsplanentwurfes nach § 4a Abs. 3 BauGB zur Folge hätte.

Vor Umsetzung der Baumaßnahme ist eine Sondernutzungserlaubnis zu beantragen.

Beschluss:

Siehe Stellungnahme Planungsbüro.

Abstimmungsergebnis:

Dem Beschluss wird einstimmig zugestimmt.

Kurzfassung:

1. Untere Landesplanungsbehörde

Der Ausbau und die Entwicklung des örtlichen Freizeitangebots werden als Beitrag zur Stärkung der örtlichen Daseinsfürsorge aus Sicht der Kreisentwicklung grundlegend befürwortet. Auf eine landschaftsverträgliche Einbindung der baulichen Anlagen ist zu achten.

Die Erfüllung des Entwicklungsgebots gem. § 8 Abs. 2 BauGB, wonach Bebauungspläne aus dem Flächennutzungsplan zu entwickeln sind, wird von der Unteren Landesplanungsbehörde attestiert.

2. Untere Naturschutzbehörde

Zum Bebauungsplan wurde ein Umweltbericht erstellt, dessen Festsetzungsvorschläge auch in den Rechtsplan übernommen wurden. Anregungen und Bedenken, die über das bereits in der ersten Behördenbeteiligung geäußerte hinausgehen, bestehen seitens der unteren Naturschutzbehörde nicht.

3. Brandschutztechnischer Bediensteter

Es bestehen keine brandschutztechnischen Bedenken. Es wird lediglich auf die Richtlinie „Flächen für die Feuerwehr“ i.V.m. der DIN 14090 verwiesen.

Kommentar Planungsbüro:

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Die nochmals gegebenen Hinweise zur landschaftsverträglichen Einbindung der baulichen Anlagen und auf die Richtlinie „Flächen für die Feuerwehr“ i.V.m. der DIN 14090 sowie die in der frühzeitigen Behördenbeteiligung aus Landschaftsbildgründen vorgebrachten Anregungen und Bedenken wurden bereits vom Ortsgemeinderat im Abwägungsprozess (frühzeitige Behördenbeteiligung) geprüft und bewertet und entsprechende Beschlüsse am 17.08.2017 gefasst.

Weiterer Handlungsbedarf im Rahmen des Verfahrens ergibt sich hieraus nicht.

Beschluss:

Siehe Stellungnahme Planungsbüro.

Abstimmungsergebnis:

Dem Beschluss wird einstimmig zugestimmt.

b.) Satzungsbeschluss gemäß § 10 BauGB und § 88 LBauO bzw. falls erforderlich, erneute Auslegung nach § 4a III BauGB

Sachvortrag:

Die im Rahmen der Auslegung nach § 3 II BauGB und § 4 II BauGB von den Behörden, den anerkannten Naturschutzverbänden und der Öffentlichkeit vorgebrachten Anregungen und Bedenken werden zur Kenntnis genommen, beachtet bzw. zurückgewiesen.

Durch die eventuell dadurch bedingten Änderungen werden die Grundzüge der Planung nicht berührt werden.

Einer erneuten Auslegung bedarf es daher nicht. Das Verfahren ist nun abgeschlossen und die Satzungsbeschlüsse können gefasst werden.

Beschluss:

Das Ergebnis der Auslegung wird vom Gemeinderat Linden zur Kenntnis genommen.

Der Bebauungsplan „Obere Dorfwiesen“ wird gemäß § 10 Baugesetzbuch und § 88 Landesbauordnung für die darin enthaltenen gestalterischen Festsetzungen als Satzung beschlossen.

Abstimmungsergebnis:

Dem Beschluss wird einstimmig zugestimmt.